



# Kanalisationsreglement

**Munizipalgemeinde Grenchen**

Ausgabe Dezember 1998



Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

- Eingesehen die Bestimmungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
- Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Definition

Unter Abwasser versteht man „das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.“ (Gewässerschutzgesetz, 24.01.1991, Art. 4 lit. e).

### Art. 2 Aufsicht

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Aufsicht und Kontrolle kann einer Kommission übertragen werden, der ein Mitglied des Gemeinderates vorsteht.

### Art. 3 Zweck und Arten von Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung und unschädlichen Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände.

Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse
- c) die öffentliche Abwasserreinigung (ARA)  
Die Gemeinde Grengiols ist Mitglied des Gemeindezweckverbandes ARA Briglina in Gamsen.
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer.
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände.

### Art. 4 Erstellen der öffentlichen Kanalisation

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) gebaut. Die Erstellung und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Wenn private Interessenten eine bedeutende Verlängerung einer öffentlichen Kanalisationsleitung verlangen so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

### Art. 5 Öffentliche Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GKP nach einem Ausbauplan erstellt. Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse, der finanziellen Tragbarkeit und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

### Art. 6 Durchleitungsrecht

Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Artikel 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

### Art. 7 Private Kanalisationen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Benützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten irgendwelcher Anpassungsarbeiten und sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde jemals mit der Rücksicht auf solche Privatkanalisationen entstehen, sind von den Eigentümern selber zu tragen. Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Abmachungen die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das



Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 8 Anschluss icht und Anschlussrecht**

Innerhalb der für die Überbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Grundstücken durch unterirdische Leitungen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss vor ihrer Vollendung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Die Eigentümer von Grund und Boden haben im Rahmen dieses Reglementes einen Anspruch, die Abwässer ihrer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen.

#### **Art. 9 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen**

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer können an den Kosten dieser Kanalisation beteiligt werden. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

#### **Art. 10 Bauten ausserhalb der Bauzone**

Die Eigentümer von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, deren Abwässer nicht in die zentrale ARA abgeleitet werden können, sind verpflichtet, nach den Vorschriften des Departementes eine eigene Anlage zu erstellen.

## **II. Technische Vorschriften**

#### **Art. 11 Ausführung der Anschlussleitungen**

Für private Kanalisationsleitungen sind PVC-Röhren vorgeschrieben. Die Grabentiefe muss 80 cm betragen. Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45°, ist ein Schacht zu erstellen.

Anschlussleitungen sind auf einem guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse sind solid und wasserdicht auszuführen.

Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht an einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen

solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen wo erforderlich mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen soll das Eindringen von Gasen in Gebäuden verhindert werden.

#### **Art. 12 Entwässerung tie iegender Räume**

Keller-Abläufe und -Anschlüsse von Räumen, die unter der Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

#### **Art. 13 Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen**

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen. Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3 %
- für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2 %
- für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Durchmesser = 1 %

#### **Art. 14 Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben**

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

#### **Art. 15 Einleiterverbot**

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Tiere und Pflanzen gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationsleitungen folgende Substanzen zuzuführen:



- a) Gase und Dämpfe
- b) Gifte, explosive, brennbare oder radioaktive Substanzen
- c) Übelriechende Stoffe
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabseidern
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitum- und Teeremulsionen usw.
- h) Benzin, Öle und Fette
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40° C
- j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2‰).

#### Art. 16 Behandlung schädlicher Substanzen

Die im Artikel 15 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabseider), Neutralisation, Entgiftung usw. unschädlich gemacht werden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

#### Art. 17 Nicht verunreinigte Abwässer

Nicht verunreinigte Abwässer (Brunnen-, Sicker-, Drainage- oder Dachwasser) sind nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuführen. Der Gemeinderat kann die getrennte Ableitung von solchen Abwässern vorschreiben.

#### Art. 18 Sickerwasser

Es ist verboten, verunreinigende Stoffe durch Versickernlassen in den Untergrund zu beseitigen. Die zuständige kantonale Behörde allein kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Gefahr der Verunreinigung eines ober- oder unterirdischen Gewässers ausgeschlossen ist.

#### Art. 19 Unterhalt und Reinigung

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des P ichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

#### Art. 20 Gesuche, Bewilligung und Pläne

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch

einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt,
- b) Detailpläne von Schächten, besonders Anlagen wie Öl- und Fettabseider sowie anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

#### Art. 21 Beanstandungen und Änderungen

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer unter Angabe der Beanstandungen mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so kann der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers tun.

### III. Gebührenordnung

#### Art. 22 Finanzierung

Die öffentliche Kanalisation der Gemeinde und die Beteiligung der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA Briglina können wie folgt finanziert werden:

- a) Durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Baulandes
- b) Durch Anschlussgebühren, d. h. die von den Benützern der Kanalisation und Abwasseranlage zu bezahlenden
- c) einmaligen Gebühren
- d) Durch Benützungsgebühren, d. h. die von den Benützern der Kanalisation und Abwasseranlage zu bezahlenden
- e) wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr
- f) Durch Leistungen des Bundes und des Kantons
- g) Durch im Gemeindebudget festzusetzende Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde. Sämtliche Beiträge und
- h) Gebühren dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.



#### **Art. 23 Anschluss- und Benützungsgebühren**

Anschluss- und Benützungsgebühren sind in einem vom Gemeinderat aufgestellten Tarifreglement geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, nach diesem Tarifreglement die Ansätze nach den Erfordernissen anzupassen. Die Festlegung der Tarife unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung und durch den Staatsrat.

#### **Art. 24 Härtefälle**

Wenn das Inkasso der ARA-Anschlussgebühr zu begründeten Härtefällen führt, kann der Gemeinderat auf ein schriftliches Gesuch hin den Rechnungsbetrag auf mehrere Raten über maximal 3 Jahre verteilen. Der Verzugszins bleibt jedoch trotzdem geschuldet.

### **IV. Rechnungstellung**

#### **Art. 25 Fälligkeit der Gebühren**

Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die einmaligen Anschlussgebühren sind gleichzeitig mit der Genehmigung der Baubewilligung fällig.

Die Benützungsgebühren sind jährlich vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu bezahlen.

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, haben die Abonnenten die notwendige Verteilung der Kosten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen sowie alle Änderungen in diesem Abkommen.

### **V. Straf- und Rekursbestimmungen**

#### **Art. 26 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des P ichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare P ichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheit zu leisten.

#### **Art. 27 Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden.

### **VI. Übergangbestimmungen**

#### **Art. 28 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben, namentlich das Reglement über die Kanalisation der Gemeinde Grenchols. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung legt der Gemeinderat fest.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 1998

Der Präsident:

Amadeus Zenzünen

Der Schreiber:

Willy Karlen

Genehmigt durch die Urversammlung am 05.03. 1999

Der Präsident:

Amadeus Zenzünen

Der Schreiber:

Willy Karlen

Homologiert durch den Staatsrat am 29. März 2000.



## **Anhang: Gebührenordnung Kanalisation und ARA**

Der Gemeinderat von Grengiols

- eingesehen Artikel 23 des Kanalisations - Reglementes

beschliesst folgende Gebührenordnung:

### **I. Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr Kanalisation ist gleich hoch wie die Anschlussgebühr Wasserversorgung.

### **II. Benützungsgebühren Kanalisation**

- Wohnhäuser und Ferienwohnungen je Wohnung,
- Restaurants, Hotels, Pensionen, Massenlager, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe je Einheit Fr. 80.-

### **III. Benützungsgebühren ARA**

je Wohnung:

- |  |     |                |
|--|-----|----------------|
| - bis 2 1/2 Zimmerwohnung  | Fr. | 80.-           |
| - 3- bis 4 1/2 Zimmerwohnung   | Fr. | 90.-           |
| - 5 Zimmerwohnung und grösser  | Fr. | 100.-          |
| - Restaurants / Camping je Einheit   | Fr. | 200.-          |
| - je Bett in Hotels, Pensionen und Massenlager   | Fr. | 10.-           |
| - Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (je nach Bedeutung hinsichtlich Abwasseranfall) | Fr. | 50.- bis 500.- |
| - Sennerei   | Fr. | 100.-          |

Für soziale Härtefälle kann der Gemeinderat die Benützungsgebühren angemessen reduzieren.

### **IV. Anpassung Gebühren**

Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühren Kanalisation und ARA der Preisentwicklung anpassen. Grundlage der Anpassung bilden die Abschlüsse der einzelnen Werke in der Gemeinderechnung des Vorjahres.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 1998

Genehmigt durch die Urversammlung am 05.03.1999

Homologiert durch den Staatsrat am 29. März 2000.

